

ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER FESTSETZUNGEN

1.1.1 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- a) Industrieanlagen mit maximal drei Vollgeschossen;
bei abfallendem Gelände in Hallenlängsachse maximal vier Vollgeschosse.

- c) Art. 6 Abs. 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung sind auf das Deckblatt anzuwenden.

1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGE

1.5.1.1. E = 1 Vollgeschoß

Dachform: Satteldach

Dachneigung: 15° - 25°

Wandhöhe: max. 5,00 m ab bestehendem Gelände.
Die Wandhöhe wird gemessen von
OK Gelände bis OK Dachhaut.

1.5.5 Dachdeckung

Gebäudetyp E

Blechdach, beschichtet,
helle Farbgebung, keine reflektierenden
Materialien.

1.5.6 Aussenwände

Gebäudetyp E

Blech, beschichtet, helle Farbgebung,
keine reflektierenden Materialien.